

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2013

Geschäftszahl

2012/13/0076

Rechtssatz

In der hg. Rechtsprechung zu § 34 Abs. 8 EStG 1988 wurde - beginnend mit dem Erkenntnis vom 7. August 2001, 97/14/0068, VwSlg 7640 F/2001, - an Judikatur zu § 34 Abs. 3 EStG 1972 angeknüpft und auch für den (bloßen) Pauschbetrag gemäß § 34 Abs. 8 EStG 1988 die "Zwangsläufigkeit" im Sinne einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht zur Finanzierung der auswärtigen Berufsausbildung angesprochen (vgl. in diesem Sinn - den Anspruch auf den Pauschbetrag jeweils verneinend - vor allem noch das Erkenntnis vom 26. Mai 2004, 2000/14/0207, das auf die "Sittenordnung" Bezug nehmende Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, 2003/15/0058, VwSlg 7995 F/2004, und das Erkenntnis vom 24. Mai 2012, 2008/15/0169, wonach die in § 34 Abs. 8 EStG 1988 enthaltene Ausnahme von Abs. 7 von einer "weiteren" Voraussetzung abhängt; zuletzt ohne fallbezogene Verneinung des Anspruchs die Erkenntnisse vom 22. November 2012, 2010/15/0069, und vom 25. April 2013, 2010/15/0099).